



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

S-Mail

Stiel GmbH & Co. KG
August-Bebel-Str. 9
72072 Tübingen

Tübingen 28.06.2013

Name Tabea Henzler

Durchwahl 07071 757-2147

 **Antrag auf Betriebszertifizierung gemäß § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)**

Ihr Antrag vom 10.05.2013

Anlagen

„Nachgewiesene Sachkunde“

Betriebszertifizierung
gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Auf Grund des o. g. Antrages und gemäß § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung „Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008

wird der

Fa. Stiel GmbH & Co. KG
August-Bebel-Str. 9, 72072 Tübingen,

unter der

Reg.-Nr.: 005/13

die

Anerkennung

als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittlerückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Die **Fa. Stiel GmbH & Co. KG** ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I¹ verfügen.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 60 Euro festgesetzt.

I.

Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 24.05.2009 (Eingang 26.05.2009) durch Herrn Walz sowie die Anträge auf Änderung vom 23.08.2011 (Eingang 25.08.2011) und 10.05.2013 (Eingang 13.05.2013) durch Frau Schneider.
2. Abfragebogen für Unternehmen, die an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, bzw. Brandschutzsystemen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, arbeiten.
3. Sachkundebescheinigungen für die im Abfragebogen angegebenen fachkundigen Personen.

¹ Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].
Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

II.

Nachgewiesene Sachkunde

**gemäß Artikel 5 der Vorordnung (EG) Nr. 842/2008, Verordnung (EG) Nr. 303/2008
und § 5 Abs. 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV**

Für die in der Anlage I zu diesem Bescheid „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

III.

Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Tübingen unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Tübingen, mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Bescheid vom 03.11.2011 mit der Registrierungsnummer 011/11 wird aufgehoben.

IV.

Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen.
Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.

3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 5 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].
6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].

V.

Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Die Zuständigkeit für den Betrieb ergibt sich aus der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung (GBl. vom 29.05.2009 Nr. 8, S. 230) und über den Betriebssitz des Antragstellers.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in den Antragsunterlagen aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) Ziff. 1 durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 11,12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und dem § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM i.V.m. Nr. 5.5.2 des Gebührenverzeichnisses - GebVerz UM. Nach Nr. 5.5.2 ist eine Rahmengebühr von 100 - 2000 Euro vorgesehen. Da vorliegend nur der Firmenstandort vom Vorgängerbescheid abweicht, wurde die Gebühr gemäß § 11 Abs. 2 LGebG niedriger festgesetzt. Die Grundsätze der Gebührenbemessung nach § 7 LGebG (insbes. Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner) wurden beachtet. Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der in den Nrn. 2.1 und 2.2 der VwV-Kostenfestlegung anzuwendenden Pauschalsätze festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe der Kundenreferenz-Nummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird gemäß § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Henzler

Anlage I

**„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Betriebszertifizierung des Regierungspräsidiums
Tübingen vom 28.06.2013; Reg.-Nr.: 005/13**

Firma:

Stiel GmbH & Co. KG
August-Bebel-Str. 9
72072 Tübingen

Aktuelle Fassung vom 28.06.2013,

Name des Sachkundigen	geb.	Kate- gorie	Ausstel- lungsdatum	ausstellende Institution	Beschäftigt am Standort
		I	01.10.08	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden Württemberg	72072 Tübingen
Gunzert, Marcus		I	01.10.08	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden Württemberg	72072 Tübingen
Schneider, Maren		I	01.10.08	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden Württemberg	72072 Tübingen
Walz, Ruben		I	01.09.11	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden Württemberg	72072 Tübingen
Walz, Walter		I	01.10.08	Landesinnung Kälte- Klimatechnik Baden Württemberg	72072 Tübingen